



---

## Kurzinformation

### Kosten einer Einbürgerung in Deutschland

---

Die **Voraussetzungen** für das **Einbürgerungsverfahren** sind in § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) geregelt. Danach ist ein Ausländer, der sich seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält, auf Antrag einzubürgern, wenn er

- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt (Nr. 1),
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (Nr. 2),
- seinen Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) sichern kann (Nr. 3),
- seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert (Nr. 4),
- nicht wegen einer Straftat verurteilt ist (Nr. 5),
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Nr. 6) und
- über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt (Nr. 7).

Daraus entstehen dem Einbürgerungsbewerber Kosten für das Einbürgerungsverfahren, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, den Einbürgerungstest und ggf. den Nachweis über Sprachkenntnisse:

Gemäß § 38 Abs. 2 StAG beträgt die **Gebühr** für die **Einbürgerung 255 Euro** für **jede Person**. Die Gebühr ermäßigt sich für ein **minderjähriges Kind**, das miteingebürgert wird, auf **51 Euro**.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG ist ein **unbefristetes Aufenthaltsrecht** erforderlich. Unbefristete Aufenthaltstitel werden in Form einer Niederlassungserlaubnis oder der Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU erteilt, §§ 9, 9a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Für die **Niederlassungserlaubnis** werden

Gebühren für Hochqualifizierte in Höhe von 147 Euro, für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit 124 Euro und in allen übrigen Fällen 113 Euro erhoben, § 44 Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Die Bearbeitungsgebühr für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beträgt 109 Euro, § 44a AufenthV.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG sind für eine Einbürgerung **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** erforderlich. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer die **Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)** in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Das bedeutet nicht, dass der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse nur durch dieses Zertifikat erbracht werden kann. Die Sprachkenntnisse können auch in anderer Form nachgewiesen werden, z. B. durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 AufenthG) oder den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschlusses. In den Volkshochschulen des Landes Berlin betragen die **Prüfungsgebühren** für das **Zertifikat Deutsch 110 Euro**.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 StAG muss der Einbürgerungsbewerber über **ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland** verfügen. Der Nachweis über diese Kenntnisse ist durch einen **verpflichtenden Einbürgerungstest** zu erbringen, § 10 Abs. 5 StAG. Die Teilnahme am Einbürgerungstest kostet **25 Euro**, § 2 Abs. 1 Einbürgerungstestverordnung.

\*\*\*